



POLIZEI
Hamburg

PK342-StVB, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Firma
Bezirksamt Hamburg-Nord
N / MR 21
Kümmellstraße 6
20249 Hamburg

Dienststelle Straßenverkehrsbehörde
PK342-StVB
Wördenmoorweg 78
22415 Hamburg

Telefon + [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Datum 28.06.2024
Aktenzeichen **034/8V/0430615/2024**

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Essener Straße 94-96, 22419 Hamburg

Geschwindigkeitsreduzierung vor einer sozialen Einrichtung

1 Anordnung

Das PK342-StVB als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Essener Straße 94-96, 22419 Hamburg

folgendes an:

Einrichtung einer Tempo 30 Strecke vor einer Kindertagesstätte

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Aufbau von zwei VZ-Tafeln mit den
VZ 274-30 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)
ZZ 1012-51 („Kindergarten“)
ZZ 1004-30 („250 m“)
ZZ 1042-33 („Mo–Fr 6-19 h“)

und einer VZ-Tafel mit den
VZ 274-30 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)
ZZ 1012-51 („Kindergarten“)
ZZ 1004-30 („110 m“)
ZZ 1042-33 („Mo–Fr 6-19 h“)

und einer VZ-Tafel mit den
VZ 274-30 (zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h)
ZZ 1012-51 („Kindergarten“)
ZZ 1004-30 („90 m“)
ZZ 1042-33 („Mo–Fr 6-19 h“)

gem. beiliegendem Verkehrszeichenplan

3 Begründung

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2848) wurden die Möglichkeiten für die Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) erweitert. Die Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ermöglicht solche Beschränkungen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen

1. allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen,

2. Kindergärten und Kindertagesstätten (Kitas) aber auch vor
3. Alten- und Pflegeheimen oder
4. Krankenhäusern

auch ohne den ansonsten nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs erforderlichen Nachweis einer besonderen Gefahrenlage, die auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse besteht und die die allgemeine Gefahrenlage im Verkehr erheblich übersteigt, wie z.B. an einem Unfallschwerpunkt.

In Abstimmung mit der VD 5 wird hier die Geschwindigkeit auf einer Strecke von ca. 250 Meter auf 30 km/h reduziert.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebausträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigefügte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.

[REDACTED]

Anlage(n)

1 Verkehrszeichenplan

Verteiler

Ablage

Dienststelle Bezirksamt

Datum
Telefon

ERLEDIGUNGSMELDUNG

Die durch das PK342-StVB am 26.06.2024 unter dem Aktenzeichen **034/8V/0430615/2024** angeordneten straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen wurden am

- gemäß Anordnung durchgeführt.
- mit folgenden Abweichungen durchgeführt:
- nicht durchgeführt, weil

Datum, Name, Unterschrift